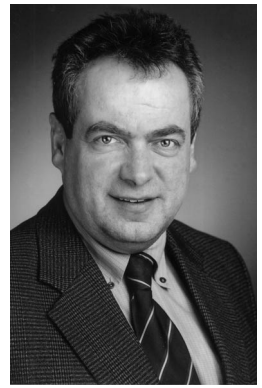


Thüringer Innenministerium



Neue Thüringer Bauordnung 2004





Liebe Thüringer Bürgerinnen und Bürger - liebe Bauherren!

Am 1. Mai 2004 tritt die neue Thüringer Bauordnung in Kraft. Sie passt die Bauordnung aus dem Jahre 1994 an die von allen Ländern gemeinsam ausgearbeiteten Musterbauordnung an.

Die Bauordnung steht mehr als andere Gesetze im Blickpunkt der Bürger. Dies ist für das Innenministerium Anlass, Ihnen in dieser Broschüre Ziele und Inhalte der neuen Bauordnung vorzustellen. Das Heft kann und soll jedoch keine Kommentierung sein.

In der neuen Bauordnung haben wir materielle Anforderungen an Bauvorhaben und ihre verfahrensrechtliche Behandlung vereinfacht und systematisiert, um für Sie das Bauen einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen.

Durch eine Reduzierung staatlicher Kontrolle stärken wir Ihre Handlungsfreiheit aber auch die Verantwortung der Bauherrschaft und der anderen Beteiligten. Nur bei größeren Vorhaben und bestimmten Nutzungen sind umfangreichere Prüfungen nötig.

Ich bin überzeugt, dass durch verantwortungsbewusste Bauherren, kompetente Planer und aufgeschlossene Bauaufsichtsbehörden die Thüringer Bauordnung ein Erfolg wird.

Ihr
Andreas Trautvetter
Thüringer Innenminister

1. Einführung

2. Inhalte der Bauordnung

2.1 Verfahren

- Bauaufsichtsbehörden
- Genehmigungserfordernis
- Eingangskontrolle
- Genehmigungsfiktion
- Teilbaugenehmigung
- Vorbescheid
- Nachbarbeteiligung
- Bauleiter
- Abweichungen
- Grundstücksteilung

2.2 Materielle Regelungen

- Gebäudeklassen
- Bebauung des Grundstückes
- Abstandsflächen
- Wohn- und Aufenthaltsräume
- Stellplätze
- Barrierefreiheit
- Bauprodukte / Technische Baubestimmungen
- Bestandsschutz

1. Einführung

Das Bauordnungsrecht gehört zum Sicherheits- und Ordnungsrecht. Es liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich in der Bauministerkonferenz an der Fortentwicklung des öffentlichen Baurechts. Dieser Prozess führte im November 2002 zu einer neuen Musterbauordnung (MBO 2002), die eine Leitbildfunktion für die Länder übernahm.

Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) von 1994 hat sich während ihrer fast 10-jährigen Gültigkeit bewährt. Unsere Erfahrungen gingen ebenso wie die der anderen Länder in die Fortschreibung der MBO ein. Daher haben wir uns aus guten Gründen bei der Änderung unserer Bauordnung eng an die MBO 2002 angelehnt. Wenn unsere Nachbarländer in gleicher Weise verfahren, kommen wir auch unserem Ziel einer zumindest in den mitteldeutschen Ländern einheitlichen Bauordnung ein Stück näher.

Zur Änderung der ThürBO wurde eine umfangreiche Abstimmung mit allen Betroffenen durchgeführt. Wir haben in Thüringen ca. 50 Verbände und Stellen beteiligt und eine Fülle von Anregungen und Änderungswünschen erhalten. Dazu kommt noch eine bundesweite Beteiligung von über 200 Verbänden und Institutionen zur MBO 2002. Daher konnte der Thüringer Landtag am 29. Januar 2004 ein gut vorbereitetes Gesetz verabschieden

Mit der neuen ThürBO verwirklichen wir verschiedene politische Ziele. Anstelle der seit mehr als 100 Jahren in Deutschland üblichen umfassenden staatlichen Betreuung - in Teilbereichen auch Bevormundung - setzen wir auf den mündigen Bürger. Anstelle bisheriger Genehmigungsverfahren als „vorbeugende Kontrolle“ haben wir zahlreiche kleinere Baumaßnahmen verfahrensfrei gestellt und bei mittleren Bauvorhaben den Prüfumfang wesentlich reduziert. Insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden die Bestimmungen der ThürBO nicht mehr geprüft, weil wir auf das Können und das Verantwortungsbewusstsein unserer Architekten und Ingenieure sowie unserer Bürger vertrauen. Dies ermöglicht auch die Durchführung notwendiger Strukturveränderungen im Sinne einer „schlanken Verwaltung“. Inhaltlich sind die Regelungen wesentlich vereinfacht und systematisiert. Anforderungen sind teilweise entfallen oder reduziert worden, womit wir einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Die gemeindliche Satzungskompetenz wird durch Regelungsbefugnisse z.B. zu Fragen der Gestaltung oder Stellplatzterstellung gestärkt.

2. Inhalte der Bauordnung

Neben dem Baugesetzbuch des Bundes, welches die bauliche Nutzung von Grundstücken regelt, enthält die Bauordnung inhalts- und verfahrensbestimmende Vorschriften, die bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens zu beachten sind. Vereinfacht formuliert gibt die Bauordnung die Antwort auf die Frage, wie ein bauplanungsrechtlich zulässiges Vorhaben beschaffen sein muss. Dabei stehen die Gefahrenabwehr und insbesondere der vorbeugende Brandschutz im Mittelpunkt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen ist oberstes Ziel. Im Folgenden wird auf einige wesentliche Änderungen hingewiesen, die sich im formell-rechtlichen (Verfahrensrecht) bzw. im materiell rechtlichen (bauliche Anforderungen) Bereich ergeben. Das Thüringer Innenministerium hat für Sie den Gesetzestext sowie weitere Informationen zur ThürBO unter folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.thueringen.de/de/tim/>

2.1 Verfahren

- Bauaufsichtsbehörden

Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte Altenburg, Gotha, Ilmenau, Mühlhausen und Nordhausen nehmen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie sind u.a. zuständig für die Erteilung von Baugenehmigungen, Vorbescheiden und Abweichungen.

Zum Vollzug des Baurechtes gehört aber auch, ggf. erforderliche Maßnahmen gegen nicht genehmigte oder nicht genehmigungskonforme Vorhaben (Schwarzbauten) zu treffen. Diese reichen je nach Schwere des Verstoßes von Baustopp über Nutzungsuntersagung bis hin zur Beseitigungsanordnung.

- Genehmigungserfordernis

Das Genehmigungserfordernis richtet sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens sowie dem Standort.

Genehmigungsfreiheit	
Verfahrensfreie Bauvorhaben und Abbruch (§ 63 ThürBO)	Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 63a ThürBO)
z.B. Garagen bis 40 m ² , Gerätehütten bis 10 m ² , Terrassenüberdachungen bis 30 m ² außer im Außenbereich	z.B. Einfamilien-/ Doppelhäuser, kleinere Gewerbegebäude im Bebauungsplan-gebiet

Genehmigungspflicht	
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 63b ThürBO)	„Umfassendes“ Genehmigungsverfahren (§ 63c ThürBO)
z.B. Einfamilien-/Doppelhäuser, kleinere Gewerbegebäude außerhalb von Bebauungsplangebieten	z.B. Mehrfamilienhäuser, größere Gewerbebauten, Gaststätten und andere Sonderbauten

• **Verfahrensfreie Bauvorhaben**

Der Katalog des § 63 ThürBO der gänzlich verfahrensfreien Bauvorhaben wurde besonders für den privaten Bauherren in wesentlichen Punkten erweitert. Die wichtigsten und häufigsten Vorhaben sind:

- eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich (z.B. Gerätehütten),
- nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 40 m² und deren Zufahrten,
- Garagen und Carports bis 3 m Höhe und 40 m² Brutto-Grundfläche, außer im Außenbereich,
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m, außer im Außenbereich,
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
- Herstellung neuer Aufenthaltsräume durch Ausbau in Wohngebäuden,
- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², außer im Außenbereich,
- Abbruch freistehender baulicher Anlagen bis 10 m Höhe,
- Instandhaltungsarbeiten.

Die Errichtung und Änderung dieser Vorhaben, die aus öffentlich-rechtlicher Sicht kein hohes Gefahrenpotenzial in sich bergen, wurde von jeglichem bauaufsichtlichen Verfahren befreit. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Bauherren, allen gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Diese können sich auch aus anderen

Rechtsquellen, wie z.B. dem Bauplanungsrecht, einer gemeindlichen Satzung oder auch dem Nachbarrecht ergeben.

• Genehmigungsfreistellungsverfahren

Für Wohngebäude, bei denen der oberste Fußboden nicht höher als 7 m liegt und bei kleineren gewerblichen Bauvorhaben, die sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden und von diesem nicht abweichen, ist das Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 63a ThürBO möglich. Es stellt eine Weiterentwicklung des früheren Anzeigeverfahrens dar. Die Bauunterlagen werden bei der Gemeinde eingereicht und einen Monat später darf mit dem Bauen begonnen werden, wenn die Gemeinde nicht ausdrücklich ein Genehmigungsverfahren wünscht. Die Gemeinde kann aber auch vor diesem Termin den Baubeginn „freigeben“. Die Mehrzahl der rund 5000 Wohnungsneu- und -umbauten im Jahr 2003 in Thüringen lag in Bebauungsplangebieten, für die künftig die Genehmigungsfreistellung gilt.

Eine förmliche Genehmigung wird nicht erteilt. Der Bauherr und seine Beauftragten tragen die Verantwortung, dass alle materiellen Anforderungen des Bauplanungsrechts und der Bauordnung erfüllt sind.

• Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 63b ThürBO wird dann durchgeführt, wenn die gleichen Bauvorhaben wie bei der Genehmigungsfreistellung außerhalb eines Bebauungsplangebiets oder in Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes errichtet werden sollen. Bauaufsichtlich werden nur die bauplanungsrechtlichen Anforderungen geprüft, also u.a. die Frage ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der Nutzung einfügt. Daher tragen auch hier der Bauherr und seine Beauftragten die Verantwortung, dass die materiellen Anforderungen der Bauordnung sowie sonstiger öffentlicher Vorschriften erfüllt sind.

• „Umfassendes“ Baugenehmigungsverfahren

Das umfassende Baugenehmigungsverfahren nach § 63c ThürBO findet seine Anwendung bei allen Gebäuden, für die nicht die beiden vorgenannten Verfahren gelten. Die Mehrzahl der Bauvorhaben im privaten Bereich fällt nicht darunter. Daher wird hier nicht näher darauf eingegangen.

- Eingangskontrolle

Im vereinfachten und im umfassenden Baugenehmigungsverfahren kontrolliert die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 2 Wochen die Vollständigkeit der erforderlichen Bauvorlagen und teilt Ihnen das Ergebnis mit. Aus der inhaltlichen Prüfung können sich später jedoch Nachforderungen ergeben.

- Genehmigungsfiktion

Die so genannte Genehmigungsfiktion ist ein Novum im Baugenehmigungsverfahren und betrifft nur das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Ein Vorhaben gilt dann als genehmigt, wenn die Verfahrensdauer von maximal 3 Monaten überschritten wird. Nur in besonderen Fällen kann eine Verlängerung auf 5 Monate erfolgen. Die Genehmigungsfiktion gibt Ihnen Sicherheit für eine zeitliche Planung des Baubeginns.

Eine Genehmigungsfreiheit oder der eingeschränkte Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren entbinden nicht von der Einhaltung der Anforderungen der Bauordnung sowie des sonstigen öffentlichen Rechts (z.B. denkmalrechtliche Genehmigung oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen). Sie sollten sich daher zur Vermeidung unnötiger Kosten bei allen Baumaßnahmen im Vorfeld bei Ihrer Baugenehmigungsbehörde oder Gemeinde informieren, welche Anforderungen einzuhalten und welche Bauvorlagen ggf. erforderlich sind. Die Beteiligung eines kompetenten Planers ist zu empfehlen. Dies ist auch im Hinblick auf ggf. erforderliche bautechnische Nachweise unabhängig von ihrer Prüfung im bauaufsichtlichen Verfahren nötig. Die Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht bleiben im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erhalten. Das bedeutet, dass die Baugenehmigungsbehörde auch dann gegen unzulässige Baumaßnahmen vorgehen muss, wenn für sie keine Genehmigung erforderlich war.

- Teilbaugenehmigung

Auf schriftlichen Antrag kann nach Eingang des Bauantrags schon vor Erteilung der Baugenehmigung der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube oder einzelne Bauteile gestattet werden.

- Vorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrages kann der Bauherr zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens einen Antrag auf Vorbescheid stellen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre, innerhalb derer die Baugenehmigungsbehörde an ihre Aussage im Vorbescheid gebunden ist.

- Nachbarbeteiligung

Anders als bisher ist eine Beteiligung der Nachbarn nur noch dann erforderlich, wenn Abweichungen von Anforderungen der Bauordnung (z.B. bei Abstandsflächen) beantragt werden, die nachbarliche Belange berühren könnten. Bei gesetzeskonformen Vorhaben ist eine förmliche Nachbarbeteiligung nicht zwingend

vorgeschrieben. Von Bauvorhaben betroffene Nachbarn können innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde Einwendungen vorbringen. Auch wenn eine Nachbarbeteiligung nicht nötig ist, sollten Sie im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses bei jeder Baumaßnahme ihren Nachbarn informieren, um unnötige Auseinandersetzungen wegen Kleinigkeiten zu vermeiden.

- Bauleiter

Damit die stärkere Verantwortung des Bauherrn nicht zu negativen Folgen auf die Bauausführung führt, ist für jedes Bauvorhaben ein Bauleiter zu benennen. Im Sinne der ThürBO hat er nur die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den sicheren bautechnischen Betrieb zu überwachen. Es bietet sich jedoch an, ihm privatrechtlich auch die Qualitätskontrolle zu übertragen.

- Abweichungen

Nicht immer ist es möglich und erforderlich, allen Anforderungen der ThürBO zu genügen. So kann es z.B. in Innenstadtlagen praktisch unmöglich sein, die geforderten Mindestabstandsflächen einzuhalten. Für diese Fälle ist die Zulassung von Abweichungen nach § 63e der neuen Thüringer Bauordnung vorgesehen.

Voraussetzung für eine Abweichung ist allerdings die Einhaltung des jeweiligen Schutzzieles auf andere Weise sowie der Schutz nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange. Nur so ist es möglich, flexibel auf besondere Verhältnisse einzugehen und auch in solchen Fällen Bauvorhaben zu ermöglichen.

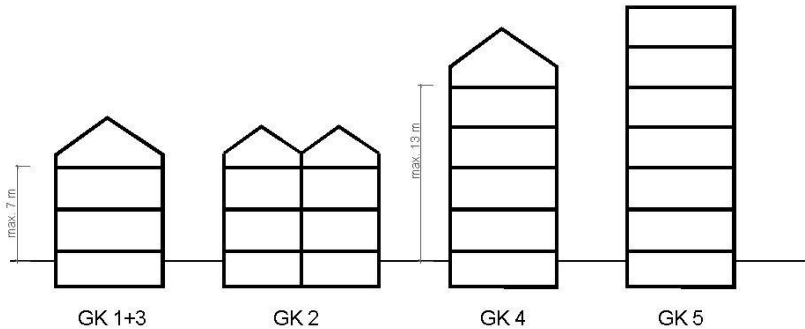
- Grundstücksteilung

Eine Grundstücksteilung darf nicht zu Verhältnissen führen, die der ThürBO widersprechen. Eine Genehmigung der Teilung durch die Bauaufsichtsbehörde ist entfallen, es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit, sich die baurechtliche Unbedenklichkeit testieren zu lassen.

2.2 Materielle Regelungen

Unter den materiellen Regelungen versteht man die Summe aller Anforderungen an Bauvorhaben, die in der Bauordnung gestellt werden. Abgeleitet von Schutzzielen des Brandschutzes werden für die Bauteile konkrete Anforderungen z.B. an die Feuerwiderstandsdauer oder die Standsicherheit abgeleitet. Dabei wird auf die Systematik der Gebäudeklassen abgestellt.

- Gebäudeklassen



Maßgebend für die Gebäudeklasse ist die Höhe der Fußbodenoberkante des obersten Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, an den zum Anleiten der Feuerwehr bestimmten Stellen über der Geländeoberfläche. Hintergrund ist die Tatsache, dass der zweite Rettungsweg im Brandfall häufig über die Feuerwehrleiter führt. Da die Bauteilanforderungen unmittelbar an die Gebäudeklassen anknüpfen, ist es sinnvoll, bei der Planung die festgelegte Abstufung zu beachten. Man unterscheidet fünf Gebäudeklassen (GK), von denen die ersten 3 die typischen privaten Vorhaben wie kleinere Wohnhäuser und einfache gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude sind. Gebäudeklasse 4 erfasst Gebäude bis 13 m Höhe und Gebäudeklasse 5 alle sonstigen Gebäude.

Gebäudeklasse 1	Gebäudeklasse 2	Gebäudeklasse 3	Gebäudeklasse 4	Gebäudeklasse 5
Freistehende Gebäude incl. landwirtsch. Gebäude	Doppelhäuser	Sonstige Gebäude	Sonstige Gebäude	Sonstige Gebäude sowie unterird. Gebäude
Höhe bis 7 m	Höhe bis 7 m	Höhe bis 7 m	Höhe bis 13 m	
Max. 2 Nutzungseinheiten	Max. 2 Nutzungseinheiten			
Gesamt max. 400 m ²	Gesamt max. 400 m ²		Je Nutzungseinheit max. 400m ²	

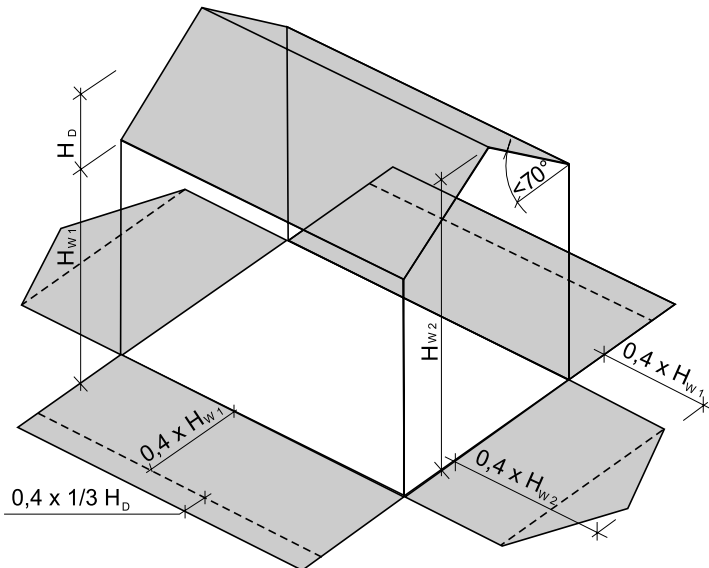
- Bebauung des Grundstückes

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Insbesondere sind die Regelungen des Baugesetzbuches zur Bebaubarkeit von Grundstücken zu beachten. Danach sind für die Lage des Grundstückes 3 Fälle zu unterscheiden: Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, Lage im Innenbereich oder Lage im Außenbereich.

Generell lässt sich sagen, dass in den ersten beiden Fällen bebaubare Grundstücke vorliegen. Liegen diese in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche und ist die Erschließung durch Zufahrt, Wasser, Abwasser, Stromversorgung u.s.w. gewährleistet, sind wichtige Erfordernisse erfüllt. Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur dann zulässig, wenn durch Baulast rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften der ThürBO widersprechen.

- Abstandsflächen

Die Bestimmung der Abstandsflächen vor Außenwänden wurde wesentlich vereinfacht. Grundsätzlich gilt, dass Abstandsflächen von allen Seiten eines Gebäudes zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen sowie zu anderen Gebäuden freigehalten werden müssen. Die freigehaltenen Flächen müssen auf dem Baugrundstück selbst liegen.



$$\text{Abstand} = 0,4 \times (H_{W1} + \frac{1}{3} H_D)$$

Muss oder darf das Gebäude nach planungsrechtlichen Vorgaben an die Grundstücksgrenze gebaut werden, sind an dieser Seite keine Abstandsflächen einzuhalten.

Das Maß zur Bestimmung der Abstandsflächentiefe ist H. Dabei entspricht 1 H der Wandhöhe. Diese wird zwischen Geländeoberfläche und dem oberen Abschluss der Wand gemessen, wobei wie bisher Dächer an der Traufseite je nach Neigung anteilig hinzugerechnet werden. Neu ist die Tiefe von Abstandsflächen, die in Wohn- und Mischgebieten einheitlich 0,4 H aber mindestens 3 m beträgt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 ist ohne genaue Berechnung das Mindestmaß 3 m ausreichend. Garagen bis 3 m Höhe dürfen ohne Abstandsflächen unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn die Länge entlang einer Grundstücksgrenze 9 m nicht übersteigt.

- Wohn- und Aufenthaltsräume

Die bauordnungsrechtlichen Grundanforderungen an Wohn und Aufenthaltsräume wurden auf Raumhöhe, Belichtung und Belüftung beschränkt. Für typische Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser entfällt die Mindestraumhöhe von 2,40 m, die als rechtliche Vorgabe entbehrlich ist, da sie inzwischen ohnehin üblich ist. Auch der nachträgliche Ausbau von Keller- oder Bodenräumen im Bestand wird dadurch erleichtert.

- Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird von der Bauaufsichtsbehörde im Zuge der Baugenehmigung endgültig beziffert. In der Regel sind für Einfamilienhäuser 1-2 Stellplätze und für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern 1-1,5 Stellplätze vorzusehen. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen ist nur der Mehrbedarf zu decken. Abweichungen können sich je nach Standort und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ergeben.

Die Stellplatzpflicht entfällt, wenn die Gemeinde durch eine Satzung oder örtliche Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen beschränkt oder ausschließt. Die Gemeinde kann auch die Ablöse eines Stellplatzes durch einen Geldbetrag akzeptieren.

- Barrierefreiheit

Nach der neuen ThürBO müssen alle öffentlich zugänglichen Gebäude so errichtet werden, dass sie auch von allen Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht und genutzt werden können. Neu aufgenommen in die ThürBO wurde die Verpflichtung

zur barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses beim Neubau von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen.

- Bauprodukte/Technische Baubestimmungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Qualität beim Bau stellt die ThürBO Anforderungen an Bauprodukte. Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn sie ein CE- oder Ü-Zeichen tragen oder bauaufsichtlich zugelassen sind.

Darüber hinaus sind die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten. Wegen weiterer Auskünfte können Sie sich an die Bauaufsichtsbehörden wenden.

- Bestandsschutz

Jede genehmigte bauliche Anlage steht unter Bestandsschutz und darf unabhängig von heutigen rechtlichen Anforderungen genutzt werden. Bei Änderung, Nutzungsänderung und Ersatzneubau einer baulichen Anlage erlischt deren Bestandsschutz. Es kann bauaufsichtlich eine Anpassung an geltendes Recht gefordert werden. Dies ist auch bei erheblicher Gefahr für Leib und Leben möglich.

Neue Thüringer Bauordnung 2004, 2. Auflage April 2004
Fotonachweis Titelbild: Müller & Lehmann, Blankenhain/Thür.
Herausgeber: Thüringer Innenministerium
Satz und Layout: Thüringer Innenministerium
Druck und Herstellung: Druck und Verlag Mühlhausen GmbH